

## Eidesstattliche Versicherung

Mir ist bekannt, dass eine eidesstattliche Versicherung eine nach den §§ 156, 161 Strafgesetzbuch (StGB) strafbewehrte Bestätigung der Richtigkeit meiner Erklärung ist. Mir sind die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen, d. h. nicht den Tatsachen entsprechenden, oder unvollständigen Erklärung, d. h. das Verschweigen der wesentlichen Tatsachen, bekannt.

Nach § 156 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung vorsätzlich falsch abgibt. Nach § 161 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung fahrlässig falsch abgibt.

In Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer falschen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung versichere ich hiermit folgendes:

Ich habe die Ausbringung der Totenasche des/der Verstorbenen

\_\_\_\_\_

(Name, Geburtsdatum, Sterbedatum)

entsprechend der Zustimmung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr Bremen vom \_

\_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_ auf dem Grundstück \_\_\_\_\_

vorgenommen.

Name des Totenfürsorgeberechtigten: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift